

209/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung V/8

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
A-1017 Wien

GZ. 06 0002/2-V/8/01 25

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-512 26 79

Sachbearbeiter:  
MR Mag. Harald Sitta  
Telefon: +43 (0)1-514 33/2282  
Internet: Harald.Sitta@bmf.gv.at  
x.400: S=Sitta;G=Harald;C=AT;A=GV;P=CNA;  
O=BMF;OU=V-8  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 (1. StVDG), BGBl. Nr. 165/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/1997, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2000, das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2000, das Überweisungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/1999, das Finalitätsgesetz, BGBl. I Nr. 123/1999 und das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 geändert werden (2. EURO-Finanzbegleitgesetz)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines 2. EURO-Finanzbegleitgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 15. Mai 2001 versendet wurde, zu übermitteln.

Beilagen

20. April 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

XXX. Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 (1. StVDG), BGBl. Nr. 165/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/1997, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2000, das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2000, , das Bundesgesetz über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz), BGBl. I 123/1999, das Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999 und das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 geändert werden (2. EURO-Finanzbegleitgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

## Änderung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 1956

Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 (1.StVDG). BGBl. Nr. 165/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift tritt an Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrags der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 47 Abs. 2	zehn Millionen	750 000

2. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 47 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

## Artikel II

## Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 1 Abs. 1 Z. 1	6,60	0,48
§ 1 Abs. 1 Z. 2	3,40	0,25

2

§ 1 Abs. 1 Z. 3	120,00	8,72
§ 3 Abs. 6	12 000,00	872,00

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 1 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

### Artikel III

#### Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 3 Z. 4 lit. c	50 Millionen	3 634 000
§ 5 Abs. 1	400 Millionen	29 Millionen

2. Dem § 7 Abs. 2d wird folgender Abs. 2e angefügt:

"(2e) § 3 Z. 4 lit. c und § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

### Artikel IV

#### Änderung des Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz), BGBl. I 123/1999

Das Bundesgesetz über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz), BGBl. I 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift tritt an Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrags der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Art. 1 § 7	10 000	750

2. Dem Art. 1 § 8 wird folgender Abs. 1 angefügt:

"(Art. 1 § 8 Abs. 1) Art. 1 § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

### Artikel V

#### Änderung des Bundesgesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999

Das Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschrift tritt an Stelle des in Spalte 2 angeführten Schillingbetrags der in Spalte 3 angeführte Eurobetrag und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Art. 2 § 21	300 000	20 000

2. Dem Art. 2 § 23 wird folgender Abs. 1 angefügt:

"(Art. 2 § 23 Abs. 1) Art. 2 § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

### Artikel VI

#### Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG)

Das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung "Schilling" die Währungsbezeichnung "Euro".

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Art. I § 3 Abs. 1	5	0,36
Art. I § 3 Abs. 1	16	1,16
Art I § 7 Abs. 1	30 000	2 180,19

2. Dem Artikel VII wird folgender Artikel VIII angefügt:

"(Artikel VIII) Art. I § 3 Abs. 1 und Art. I § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

## Vorblatt

### **Probleme:**

Mit der physischen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- und Rundungsregeln der Verordnung Nr. 1103 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro anzuwenden.

Aus Gründen der Transparenz bzw. Praktikabilität sollen jedoch Gesetze und Verordnungen, die Schilling-Beträge oder Schilling-Verweise enthalten, auf Euro-Beträge und Euro-Verweise umgestellt werden. Außerdem ist es in vielen Fällen nicht opportun, eine bloße Umrechnung und Rundung des Schilling-Betrages auf volle Cent-Beträge vorzunehmen. Vielmehr sind einige Euro-Beträge auch zu glätten, um ihre Anwendbarkeit zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Eine solche Glättung ist nur im Wege einer Neufestsetzung des Betrages in Euro möglich.

### **Lösung:**

Umrechnung, Rundung und Glättung aller derzeit in Abgabengesetzen enthaltenen Schilling-Beträge und Schilling-Verweise.

### **Alternativen:**

Theoretisch ja (siehe oben unter Probleme), im Hinblick auf die Bedeutung für die Öffentlichkeit praktisch keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Glättung der von Schilling in Euro umgerechneten Beträge erfolgt insgesamt gesehen aufkommensneutral.

### **EU-Konformität:**

Ist gegeben.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### **Zu Artikel I (Änderung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes 1956)**

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schilling-Beträge auf Euro-Beträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

### **Zu Artikel II (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981)**

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der physischen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002, ab der der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein wird.

### **Artikel III (Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996)**

Die im Katastrophenfondsgesetz 1996 enthaltenen Schillingbeträge werden, soweit sie für die Haushaltsjahre ab 2001 noch relevant sind, in gerundete Eurobeträge geändert. Die Mittel zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von derzeit maximal 50 Millionen Schilling jährlich, was ungerundet 3 633 641,71 Euro ergeben würde, werden mit 3 634 000 Euro jährlich festgesetzt (§ 3 Z. 4 lit. c), die maximale Höhe der Rücklagen wird von derzeit 400 Millionen Schilling bzw. ungerundet 29 069 133,67 Euro auf 29 Millionen Euro geändert (§ 5 Abs. 1). Die Eurobeträge werden erstmals für das Haushaltsjahr 2002 anzuwenden sein, d.h. dass die zu Ende des Haushaltsjahres 2001 zu bildenden Rücklagen noch mit 400 Millionen Schilling begrenzt sind.

### **Artikel IV bis VI (Änderung des Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz), BGBl. I 123/1999, des Bundesgesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), BGBl. I Nr. 123/1999 und des Bundesgesetzes betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG))**

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der physischen Einführung des Euro am 1. Jänner 2002, ab der der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein wird.